

BFH: Personelle Verflechtung bei kapitalistischer Betriebsaufspaltung

Der BFH hat mit Urteil vom 28.01.2015 die Auffassung des FG Düsseldorf bestätigt. Eine personelle Verflechtung ist bei einer kapitalistischen Betriebsaufspaltung bereits dann gegeben, wenn die Besitzkapitalgesellschaft selbst ihren geschäftlichen Betätigungswillen in der Betriebsgesellschaft durchsetzen kann. Ein Rückgriff auf die hinter der Besitzkapitalgesellschaft stehenden Anteilseigner ist nicht zulässig, sog. Durchgriffsverbot. BFH, Urteil vom 28.01.2015, [I R 20/14](#)

FG Düsseldorf:

Die personelle Verflechtung als Tatbestandsmerkmal für eine kapitalistische Betriebsaufspaltung ist gegeben, wenn eine Beherrschung der Betriebsgesellschaft durch die Besitzkapitalgesellschaft vorliegt. Eine zusätzliche Beherrschung des Besitzunternehmens durch eine Person oder Personengruppe ist nicht zu fordern.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft, deren Anteile sich im Streubesitz befanden. In den Streitjahren 2005 bis 2008 war sie mittelbar über eine zwischengeschaltete GmbH zu 100% an der M-GmbH beteiligt, die Druckereiprodukte herstellte. Die Klägerin überließ der M-GmbH einen Teil ihrer bebauten Grundstücke. Das Finanzamt vertrat im Anschluss an eine Betriebsprüfung die Auffassung, dass zwischen den Gesellschaften eine kapitalistische Betriebsaufspaltung bestanden habe (weshalb die Klägerin die erweiterte Gewerbeertragskürzung des § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG nicht in Anspruch nehmen könne). Der Einspruch blieb ohne Erfolg.

Entscheidung

Das Finanzamt habe zu Recht angenommen, dass ungeachtet der Rechtsform der Klägerin aufgrund der engen personellen und sachlichen Verflechtung zwischen ihr und der M-GmbH von einer kapitalistischen Betriebsaufspaltung auszugehen sei.

Das Institut der Betriebsaufspaltung sei auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung anzuerkennen und gelte auch zwischen einer die Wirtschaftsgüter überlassenden Kapitalgesellschaft und einer Betriebskapitalgesellschaft (sog. kapitalistische Betriebsaufspaltung, vgl. z.B. BFH-Urteil vom 01.08.1979). Höchstrichterlich nicht ausdrücklich entschieden sei allerdings, welche Anforderungen an die personelle Verflechtung zwischen Besitz- und Betriebskapitalgesellschaft zu stellen seien. Das FG sei davon überzeugt, dass es ausreiche, wenn die Besitzkapitalgesellschaft die Betriebskapitalgesellschaft beherrsche, weil sie die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält (vergleichbar der Betriebsaufspaltung zwischen einem Einzelunternehmer und der von ihm beherrschten Betriebskapitalgesellschaft).

Entscheidend sei nicht der Prozess der Willensbildung in der Besitzgesellschaft, sondern dass der in der Besitzgesellschaft gebildete Wille in der Betriebsgesellschaft durchgesetzt werden könne. Dann liege für beide Unternehmen ein einheitlicher geschäftlicher Wille vor. Auf die hinter der Besitzgesellschaft stehenden Anteilseigner komme es nicht an. Denn es sei kein Grund ersichtlich, zusätzlich die Beherrschung des Besitzunternehmens durch eine Person oder Personengruppe zu fordern (dazu auch BFH-Urteil vom 20.05.2010).

Betroffene Norm

§ 9 Nr. 1 S. 2 GewStG

Streitjahre 2005 bis 2008

Fundstellen

BFH, Urteil vom 28.01.2015, [I R 20/14](#)

FG Düsseldorf, Urteil vom 07.03.2014, [12 K 946/11 G](#), EFG 2014, S. 1423

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 01.08.1979, I R 111/78, BStBl II 1980, S. 77

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.